

Darstellung der Änderungen/Ergänzungen

§ 5 Wochenmarktordnung Standplätze

- (1) Waren dürfen nur vom zugewiesenen Standplatz aus angeboten werden.
- (2) Standplätze werden auf schriftlichen Antrag für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann widerruflich erteilt, mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, insbesondere können für einzelne Standplätze bestimmte Warenarten vorgeschrieben werden.
- (4) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Waren angeboten werden sollen, die nicht Gegenstand des Wochenmarktes sind. Sie kann versagt werden, insbesondere wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
 2. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
- (5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund dies rechtfertigt, insbesondere wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird
 2. der Standinhaber, sein Mitarbeiter oder Beauftragter schwerwiegend oder wiederholt gegen diese Satzung verstoßen hat,
 3. fällige Gebühren nicht bezahlt worden sind,
 4. der Marktplatz ganz oder teilweise für andere Zwecke benötigt wird.
- (6) Übersteigt die Anzahl der Anträge die Anzahl der vorhandenen Standplätze, so wird ein Bewerberauswahlverfahren gem. Art. 12 der Richtlinie 2006/123/EG durchgeführt.
- (7) Das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 4 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.“